
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 15. April 2008

Seite 195

Nr. 32

Organisationsregelung für das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung der Universität Duisburg-Essen

Vom 10. April 2008

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 4 der Rahmenordnung für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten der Universität Duisburg-Essen vom 28.01.2008 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen S. 115) hat das Rektorat der Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung beschlossen:

(2) Die Aufgabenbereiche sind unbeschadet der Gesamtverantwortung des Zentrums für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich. Die Aufgaben im Bereich Gender and Diversity werden aufgrund ihres übergeordneten Charakters organisatorisch in einer Arbeitsstelle erfüllt, die dem Vorstand zugeordnet ist.

(3) Über eine Änderung, Erweiterung oder Ergänzung von Aufgabenbereichen entscheidet das Rektorat in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Rechte des Senats gem. § 5 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Organisation
- § 3 Aufgaben
- § 4 Leitung des Zentrums
- § 5 Vorstandsvorsitz und Geschäftsführung
- § 6 Wissenschaftlicher Beirat
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsstellung

Mit dieser Organisationsregelung wird das bisher bestehende Zentrum für Hochschuldidaktik der Universität Essen in ein Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung der Universität Duisburg-Essen (ZfH) umgewandelt. Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG mit primären Aufgaben in der Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen.

§ 2 Organisation

(1) Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Hochschuldidaktik
- Evaluation/Qualitätsentwicklung
- E-Learning
- Karriereentwicklung
- Gender and Diversity

§ 3 Aufgaben

(1) Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung hat die Aufgabe, die Hochschuleinrichtungen bei der Qualitätsentwicklung ihrer Leistungen und Prozesse zu unterstützen. Zu diesem Zweck stellt es sicher, dass die Ergebnisse und Prozesse evaluiert werden und in Maßnahmen der Qualitätsentwicklung umgesetzt werden.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Zentrum mit Fachbereichen, wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule eng zusammen. Es kooperiert mit anderen Hochschulen bzw. deren Einrichtungen in seinen Aufgabenbereichen.

(3) Die Aufgabenbereiche Hochschuldidaktik, Evaluation/Qualitätssicherung, E-Learning, Karriereentwicklung und Gender und Diversity stimmen sich untereinander ab und arbeiten zur Erfüllung der Gesamtaufgabe zusammen.

(4) Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen in einem zweijährigen Turnus einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 4 Leitung des Zentrums

(1) Das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung wird durch einen Vorstand geleitet, der bis zu fünf Personen umfasst, die über Kompetenzen in den Aufgabenbereichen des Zentrums verfügen, und dem mehrheitlich Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Der Vorstand entwickelt die strategischen Ziele und ist für die Zielerreichung und die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 verantwortlich.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) ein Mitglied des Rektorates,
- b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
- c) bis zu drei weitere Personen, die durch das Rektorat im Benehmen mit dem Senat in den Vorstand entsandt werden.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 2 c) beträgt 4 Jahre. Wiederbenennung ist möglich.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

(5) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Zentrums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Jahresplanung,
- b) Beschluss über den von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu erstellenden Jahresbericht nach § 3,
- c) Beratung und Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Mittel,
- d) Vorschlag an die Rektorin oder den Rektor für die Besetzung der dem Zentrum zugewiesenen Stellen der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums.

(6) Die Vorstandsmitglieder vertreten die ihnen gem. § 3 Abs. 3 zugewiesenen Aufgabenbereiche unbeschadet der Gesamtverantwortung für das Zentrum eigenverantwortlich. Die Aufgabenzuweisung erfolgt nach Vorschlag des Vorstandes.

(7) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester.

§ 5 Vorstandsvorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Vorstandssitzungen,
- b) Vertretung des Zentrums gegenüber den Institutionen der Hochschule und der Fachbereiche,
- c) Berichterstattung gegenüber dem Senat und dem Rektorat.

(3) Der Vorstand bestimmt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, sofern sie oder er dies noch nicht ist. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt hauptamtlich die Geschäfte des Zentrums.

(4) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte des Zentrums,
- b) Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
- c) Durchführung bzw. Kontrolle der Durchführung von Vorstandsbeschlüssen,
- d) Erstellung des Jahresberichts,
- e) Berichterstattung gegenüber dem Vorstand.

(5) Die Tätigkeit der Geschäftsführung endet mit der Tätigkeit im Zentrum für Hochschulentwicklung.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung des Vorstandes wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes zehn Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Zentrums wissenschaftlich zu begleiten und den Vorstand bei der weiteren Entwicklung des Zentrums durch die Abgabe von Empfehlungen zu beraten.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zu Beiratssitzungen zusammen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Organisationsregelung ersetzt die Verwaltungsordnung für das Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung der Universität Duisburg-Essen vom 31.08.2005. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 27.02.2008.

Duisburg und Essen, den 10. April 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Klaus Peter Nitka